



## Schulgeldregelung der Königin-Luise-Stiftung ab 01.08.2026

### 1. Altverträge

Die nachstehende Schulgeldregelung findet auf Verträge, die bis zum 31.12.2025 oder zur Beschulung zuletzt für das Schuljahr 2025/2026 abgeschlossen wurden, keine Anwendung. Für diese Verträge gilt die bei Vertragsschluss geltende Schulgeldregelung weiterhin.

### 2. Schulgeld, Höhe des Schulgeldes

- (1) Das Schulgeld ist fällig zum 1. eines jeden Monats während der Dauer des Bestehens des Vertragsverhältnisses. Aufgrund einer individuellen Vereinbarung kann eine spätere Fälligkeit vereinbart werden. Fällt die vertraglich vereinbarte Aufnahme spätestens auf den 15. eines Monats, so ist für diesen Monat das volle Schulgeld zu entrichten. Bei einer nach diesem Zeitpunkt vertraglich vereinbarten Aufnahme ist das Schulgeld im betreffenden Monat hälftig zu zahlen.
- (2) Das Schulgeld beträgt jährlich beim ersten Kind EUR 6.444,00, beim zweiten Kind EUR 4.833,00, beim dritten Kind EUR 3.222,00 und ab dem vierten Kind EUR 1.611,00. Die volljährige Schülerin und der volljährige Schüler sowie die der Zahlung des Schulgeldes beigetretenen Personen sind berechtigt, die Einstufung auf ein einkommensabhängiges Schulgeld nach Ziffer 4. dieser Regelung zu verlangen. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen und dem Formular „Erklärung zur Einstufung in die Schulgeldstaffelung“.

### 3. Schulgeldstaffelung und Schulgeldermäßigung

- (1) Als Einkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des §§ 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung und der Leistungen nach § 32b Abs. 1 EStG, die von der Schülerin oder dem Schüler und den Vertrag unterzeichnenden Eltern erzielt oder empfangen werden. Dies gilt auch dann, wenn die Schülerin oder der Schüler volljährig sind. Ausländische Einkünfte, die diesen Einkünften entsprechen und der deutschen Einkommensbesteuerung nicht unterliegen, werden als Einkommen einbezogen. Negative Einkünfte eines oder beider Elternteile können weder aus verschiedenen Einkunftsarten noch mit positiven Einkünften des anderen Elternteils oder der Schülerin bzw. des Schülers zur Reduzierung des Schulgeldes herangezogen werden.
- (2) Zum Nachweis des Einkommens ist das Einkommen maßgeblich, das in dem letzten zu Beginn des betreffenden Schuljahres abgeschlossenen Kalenderjahres erzielt wurde.
- (3) Selbstständige führen den Nachweis insbesondere durch Vorlage der betriebswirtschaftlichen Auswertung des vorhergehenden Kalenderjahres, sofern ein Einkommensteuerbescheid für das Jahr noch nicht vorliegt. Sie sind verpflichtet, den Einkommensteuerbescheid binnen einer Frist von 3 Jahren nach Einreichung der „Erklärung zur Einstufung in die Schulgeldstaffelung“ der Königin-Luise-Stiftung zu übermitteln. Eine Berechnung des Schulgeldes wird dann durch die Königin-Luise-Stiftung erfolgen und das sich aus dem Steuerbescheid ergebene Einkommen zugrunde gelegt. Die Königin-Luise-Stiftung ist zu einer Nachberechnung des gesamten Schulgeldes für das gesamte Schuljahr berechtigt. Sollten sich bei der Berechnung des Schulgeldes zugunsten des Selbstständigen Abweichungen aufgrund des Steuerbescheides ergeben, wird die Königin-Luise-Stiftung eine erneute Berechnung vornehmen.
- (4) Bei nichtselbstständiger Tätigkeit ist der Nachweis grundsätzlich durch den Einkommensteuerbescheid des vergangenen Jahres zu erbringen. Sofern dieser bei Einreichung der „Erklärung zur Einstufung in die Schulgeldstaffelung“ noch nicht vorliegt, bildet die vorläufige Grundlage der Berechnung die von den Eltern vorzulegende Lohnsteuerbescheinigung des vergangenen Jahres. Die Eltern und Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, den Einkommensteuerbescheid an die Königin-Luise-Stiftung nach Vorlage zu übermitteln, damit eine abschließende Berechnung des Schulgeldes erfolgt. Die Königin-Luise-Stiftung ist sodann zu einer Nachberechnung des gesamten Schulgeldes für das Schuljahr berechtigt.
- (5) Beim Zusammentreffen beider Einkommensarten (selbstständige und nichtselbstständige Tätigkeit) werden zur Berechnung des Schulgeldes die Einkommensarten addiert
- (6) Wenn bei Einreichung der „Erklärung zur Einstufung in die Schulgeldstaffelung“ keine eine Berechnung ermöglichenden Unterlagen im Sinne der vorstehenden drei Absätze vorliegen, ist die Königin-Luise-Stiftung berechtigt, das Schulgeld vorläufig nach billigem Ermessen zu bestimmen.



- (7) Kommen die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern der Nachweisverpflichtung des vorstehenden Absatzes nicht innerhalb von einem Jahr nach Eingang der „Erklärung zur Einstufung in die Schulgeldstaffelung“ nach, gilt das unter Ziffer 2. vereinbarte Schulgeld.
- (8) Schulgeldermäßigungen erfolgen ab dem Folgemonat, in dem das vollständige Formular über die „Erklärung zur Einstufung in die Schulgeldstaffelung“ nebst dort benannten Unterlagen bei der Königin-Luise-Stiftung eingeht. Die Ermäßigungen gelten für die Dauer des betreffenden Schuljahres.
- (9) Den Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern steht es frei, freiwillig auf die Anwendung einer Schulgeldermäßigung zu verzichten. Hierzu ist die entsprechende Angabe im Formular „Erklärung zur Einstufung in die Schulgeldstaffelung“ vorzunehmen. Der Widerruf ist für die Zukunft zulässig.

#### 4. Schulgeldtabelle

Stufe	Einkommen in EUR	1. Kind in EUR		2. Kind in EUR		3. Kind in EUR		ab 4. Kind in EUR	
		jährlich	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich	monatlich
1	≤ 30.000,00	120,00	10,00	90,00	7,50	60,00	5,00	30,00	2,50
2	≤ 30.000,00	420,00	35,00	315,00	26,25	210,00	17,50	105,00	8,75
3	≤ 42.000,00	780,00	65,00	585,00	48,75	390,00	32,50	195,00	16,25
4	≤ 55.000,00	1.620,00	135,00	1.215,00	101,25	810,00	67,50	405,00	33,75
5	≤ 70.000,00	2.640,00	220,00	1.980,00	165,00	1.320,00	110,00	660,00	55,00
6	≤ 80.000,00	3.444,00	287,00	2.583,00	215,25	1.722,00	143,50	861,00	71,75
7	≤ 90.000,00	4.140,00	345,00	3.105,00	258,75	2.070,00	172,50	1.035,00	86,25
8	≤ 100.000,00	4.596,00	383,00	3.447,00	287,25	2.298,00	191,50	1.149,00	95,75
9	≤ 110.000,00	5.064,00	422,00	3.798,00	316,50	2.532,00	211,00	1.266,00	105,50
10	≤ 120.000,00	5.520,00	460,00	4.140,00	345,00	2.760,00	230,00	1.380,00	115,00
11	≤ 130.000,00	5.976,00	498,00	4.482,00	373,50	2.988,00	249,00	1.494,00	124,50
12	> 130.000,00	6.444,00	537,00	4.833,00	402,75	3.222,00	268,50	1.611,00	134,25

Die Einstufung in die Stufe 1 erfolgt, wenn die Betroffenen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 der Lernmittelverordnung erfüllen, das heißt z. B. Sozialhilfe, Grundsicherung oder Wohngeld beziehen. Entsprechende Nachweise sind zu führen.